

Reglement

über die Benützung der

Natur- und Freizeitanlage

Park am See, Bahnweg, Altendorf

(Parzellen 57, 1656, 1036 und 1246)

# Inhalt

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Geltungsbereich .....                   | 3 |
| 2. | Allgemeine Benützungsbestimmungen ..... | 3 |
| 3. | Untersagte Handlungen .....             | 3 |
| 4. | Spielen .....                           | 4 |
| 5. | Lärm .....                              | 4 |
| 6. | Anordnungen .....                       | 4 |
| 7. | Haftung .....                           | 4 |
| 8. | Wiederhandlungen .....                  | 4 |
| 9. | Inkrafttreten .....                     | 5 |

Der Gemeinderat Altendorf, als zuständiges Organ und Eigentümer der Natur- und Freizeitanlage Park am See, nachfolgend "Park am See" genannt, erlässt folgendes Benutzungsreglement:

## **1. Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt die Benützung des gesamten Parkareals inkl. Wege, Plätze, Steganlage, Flachufer, etc.

Personen, die mit Herstellungs- oder Unterhaltsarbeiten im Park am See beauftragt sind, unterliegen während der Ausführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen dieses Reglements.

Der Park am See ist unterteilt in zwei Bereiche. Einerseits in den intensiv genutzten Bereich im Osten des Betonweges und andererseits in den naturnahen Bereich im Westen des Betonweges. Dieser Tatsache ist bei der Benützung Rechnung zu tragen und das Verhalten ist dem Aufenthaltsort entsprechend anzupassen.

## **2. Allgemeine Benützungsbestimmungen**

- 2.1 Der Park am See ist ohne besondere, signalisierte Einschränkungen das ganze Jahr frei zugänglich;
- 2.2 Der Park am See dient der Bevölkerung zur Erholung und des gegenseitigen Austausches und kann im Rahmen dieses Reglements von jedermann dort benutzt werden, wo dies durch Einzelanordnung nicht ausdrücklich untersagt ist;
- 2.3 Die Besucher nehmen Rücksicht auf die Nachbarschaft, indem sie Lärm möglichst vermeiden;
- 2.4 Weitergehende öffentliche Aktivitäten wie Kulturveranstaltungen, Versammlungen, das Aufstellen von Markt- oder Verkaufsständen ist untersagt;
- 2.5 Auf dem gesamten Parkareal gilt die Hundeleinenpflicht sowie die Hundekot-aufnahmepflicht gemäss dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983;
- 2.6 Das Littering-Verbot ist strikte zu beachten. Grössere Abfallmengen sind mitzunehmen und privat zu entsorgen.

## **3. Untersagte Handlungen**

Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Parkanlage und ihrer Einrichtungen ist verboten. In der Parkanlage ist daher untersagt:

- 3.1 Das Baden und das Baden lassen von Tieren, sowie in den See stechen für alle Art von Booten, Stand up Paddle (SUP) sowie anderen Spassgeräten und Schwimmhilfen;
- 3.2 Das Festmachen von jeglichen Booten am Steg;
- 3.3 Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureissen, abzuschneiden oder auszugraben;
- 3.4 Bäume zu beschädigen;
- 3.5 Das Füttern von Tieren jeglicher Art;
- 3.6 Entfachen von Feuer ausserhalb der errichteten Feuerstellen. Dies gilt auch für mitgebrachte Grills und ähnlichen Geräten;

- 3.7 Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern jeglicher Art;
- 3.8 Deponieren und Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art;
- 3.9 Konsumieren von Drogen und übermässiger Alkoholkonsum sowie Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- 3.10 Übernachten und Campieren;
- 3.11 Befahren mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Radfahren auf dem südlichen Kiesplatz entlang des Bahnweges und auf dem Bahnweg;
- 3.12 Plakatieren und aufstellen von Webematerial und Wahlplakaten jeglicher Art.

#### **4. Spielen**

- 4.1 Spielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden;
- 4.2 Fussballspielen und andere Ballspiele sind nur im intensiv genutzten Bereich auf der Ostseite des Betonweges gestattet, wobei auf die anderen Parkbesucher Rücksicht zu nehmen ist.

#### **5. Lärm**

Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.

#### **6. Anordnungen**

- 6.1. Den Anordnungen des Gemeindepersonals oder durch den Gemeinderat bestimmte Drittunternehmen (beauftragte Organe), welche für den Vollzug dieses Reglements beauftragt sind, ist Folge zu leisten;
- 6.2. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal zu weisen;
- 6.3. Der Gemeinderat kann Arealverbote auf Hinweise des Werkpersonals oder beauftragter Organe erlassen.

#### **7. Haftung**

- 7.1 Der Benützer der Parkanlage haftet für entstandene Schäden sowie bei Diebstahl von Gegenständen;
- 7.2 Die Gemeinde Altendorf lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Benützers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

#### **8. Wiederhandlungen**

- 8.1 Wiederhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können eine Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Folge haben;
- 8.2 Der Gemeinderat behält sich vor, gegen fehlbare Personen ein Zutrittsverbot auszustellen.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 132 vom 25. März 2024 durch den Gemeinderat Altendorf genehmigt und tritt per 1. April 2024 in Kraft.

Altendorf, 1. April 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES



Beat Keller  
Gemeindepräsident



Roger Spieser  
Gemeindeschreiber

